dergleichen Sachen, solche nüchtern die Ihren Pastores mit manier und klaid, gemeßlich einer frühen Ihrer Herrschaft, abschaffen und reitfallichen in Ihrem Aberglauben warten zu solchen Sachen viel mehr anstatt zu zur gütten Verstand weiß bringen.

5. Selbiger wird man dan zu denen Herrschaften verstanden, so müssen dieselbe gleichfer weise Ihre Hülfer der Herrschaft abgeschaffet und keine Taufe oder Kirchen als Kirchspiels Predigers / Pastoris amt in dem orchalkischen Ruffe, so wohe bäumet sein muß, begraben werden.

6. Als seine neue Ordnung darauf mit Land aufstoßet, daß Studiosi indiscriminatim die Taufe betreten und also so wohe publice als privatim die Gottesdienst verrichten, Sonsten man viel läuflig, wenn sie so nöthig wären, demonstriren: Als hat erstlich K. O. C. befohlen, daß kein Studiosus, es sey auch wer er will, solle sondern vorhergehend Venia Concionandi a Dno Superintendente als in dessen Abwesenheit von denen Assessoribus dieses K. O. C. impetrata, zum Predigen gelassen werden.

7. Daß die Ihren Pastores im Land so legitimé vocieret, und debito modo sich diesen K. O. C. anmaßen nicht angegeben, als Confirmation Ihres Pastorats begehret und also nicht ordinarie introduciret sein. Selbige, werden wollen, daß das K. O. C. Ihre Nothdurfft so hoch aufsuchen, als ein Mauren bey Ihre K. Maytt. vorbringen sollen, müssen zu dieser Zeit selbige zu animiren nur nöthig angesehen. Wo aber man die selbige zu animiren nur nöthig angesehen, daß sie gebührliche Visite von Ihro K. Maytt. des Reichs Rauh, dieses Landes Hospitalen und von ihro regimes Kirchspiels Ihren ad morisum Pauli - Korbitte thun: Nur allein Dingen mit freundliche und probabel Leben und Wandel führen, was dan über einiger Pastorum Lauf und Wesen große Klagen einkommen. Daß die sich in pastorat officii pflichtig verzeigen, das J. Wort Gottes also vorbringen, damit die Zuhörer etwan zu nahe, andere auch jemand etwan vorbey gehen, besonders ohne Haß und Ungunst als predigen und verhalten, daß die Zuhörer Ihre Lehren gründlich fassen und verstehen mögen.

Lebendiges ist sonderlich zu attendiren, daß die Catechetische Lehre mit sonderlichen Fleiß und Eifer der Jugend inculciret und eingedrucket werde.

8. Wan etwas mehr jemand Pastorio Ihnen etwas groben Delicta und Exorbitantien mit Ihnen gehen sollten, daß dieselbe nicht propter aliquem respectum personarum mögen verschwiegen, sondern damit das übel, so dem Lande dadurch zustoßen möchte, zeitlich könnten gestraft und corrigiret werden.

9. Wo ruinirte Kirchen und also keine ordinarii Pastores oder Parochi wären, die einen Substitutum verhalten können, sein, daß die nächst umbliegende Pastores, die Gottesdienst bey solchen gestalten Kirchen, ob nicht alle Sonntage, sondern tertio quovis die festo, aliqui aber auf Anmeldung Ihrer gehörigen und Dispositionen Ihr. Praepositi, so solchen, zu verrichten, sich nicht mühsam stellen.

10. Weilen auch Hr. Superintendens und einige von denen Pastoribus dieß Landes Ihro K. Maytt. Befehl und der Notwendigkeit nach sich bey vorhabenden General Commission in diesem Lande, als Kirchen Rauh reformiren und dazu selbiger occasion denselben beyfallen, besonders und also der Pastorum Mangel ersetzen werden: Als wird denen Ihren Pastoribus nicht beschwerlich sein müssen, die vom K. Ob. C. hierzu Deputirten mit etwas mehr Reise Geld, denn Kirchen als Pastoratis Bauern Taxe reicht, von einem jeden Bauern 1 Rth. als ex aequo et bono Ihrer Vermögenheit nach, zu verehren. Und solches alsdan im O. C. vermeldet und so billig bescheinet werden, damit dasselbe kein Pastor mehr einen Ducaten darzu nicht conferiren und beibringen müsse.

Demnächst hat man denen Ihren Pastoribus hiermit zu notificiren nicht unterbleiben sollen, denselben sind der Gnaden Gottes treulich nachzukommen.

Datum Riga den 10 Martii Anno 1662.

L. S. Johannes Gezelius S. S. Theol. D.
Consist. Praeses.